

Nr.	Gegenstand	Gebühr (M)	Nr.	Gegenstand	Gebühr(M)
	3. Findet die Prüfung der Funkanlage beim Hersteller der zu prüfenden Anlage statt, werden außer der Prüfgebühr die bei der prüfenden Dienststelle für die An- und Abreise des Prüfbeauftragten sowie die für den Transport der erforderlichen Meßmittel anfallenden Kosten erhoben.		9629	je bewegliche (mobile oder portable) Funkanlage — für die überbezirkliche Nutzung	10,—
31	3. Sonstige einmalige Gebühren Ausstellung einer Zweitausfertigung von Genehmigungen, je Urkunde	3,-	9631	je Relaisfunkstelle	30,—
	Abschnitt II Regelmäßig wiederkehrende Gebühren		9632	für die erste ortsfeste Funkanlage in einem Funknetz	30,—
	4. Monatliche Gebühren für das Betreiben von Funkanlagen		9633	für jede weitere ortsfeste Funkanlage in einem Funknetz	60,—
	4.1. Bewegliche Landfunkdienste		9634	je bewegliche (mobile oder portable) Funkanlage	15,—
	4.1.1. Drahtlose Mikrofonanlagen		4.1.4. Sprechfunkanlagen auf anderen Frequenzbereichen mit einer Kanalbreite > 25 kHz		
9601	je Sender	3,-	4.1.4.1. Grundgebühren		
9602	je Empfänger	2,-	9641	je Relaisfunkstelle	30,—
	4.1.2. Funkanlagen auf Industriefrequenzbereichen (Sprechfunk und Fern wirken ¹)		9642	für die erste ortsfeste Funkanlage in einem Funknetz	30,—
9605	je Funkanlage	5,-	9643	für jede weitere ortsfeste Funkanlage in einem Funknetz	60,—
9606	je zusätzlichen Empfänger	2,-	9644	je bewegliche (mobile oder portable) Funkanlage	15,—
	4.1.3. Sprechfunkanlagen auf anderen Frequenzbereichen mit einer Kanalbreite \wedge 25 kHz		9645	je zusätzlichen Empfänger	6,—
	4.1.3.1. Grundgebühren		4.1.4.2. Zuschläge bei einem Funkverkehrsbereich > 15 km		
9610	je Relaisfunkstelle	10,-	9646	je Relaisfunkstelle	60,—
9612	für die erste ortsfeste Funkanlage in einem Funknetz	10,-	9647	für die erste ortsfeste Funkanlage in einem Funknetz	60,—
9613	für jede weitere ortsfeste Funkanlage in einem Funknetz	20,-	9648	für jede weitere ortsfeste Funkanlage in einem Funknetz	120,—
9614	je bewegliche (mobile oder portable) Funkanlage	5,-	4.1.4.3. Zuschläge je Kanal für Frequenzen, die dem staatlichen bzw. wirtschaftsleitenden Organ zur Verfügung gestellt werden — für die standortgebundene Nutzung		
9615	je zusätzlichen Empfänger	2,-	9651	je Relaisfunkstelle	30,—
	4.1.3.2. Zuschläge bei einem Funkverkehrsbereich > 15 km		9652	für die erste ortsfeste Funkanlage in einem Funknetz	30,—
9616	je Relaisfunkstelle	20,-	9653	für jede weitere ortsfeste Funkanlage in einem Funknetz — für die Nutzung innerhalb eines Bezirkes	60,—
9617	für die erste ortsfeste Funkanlage in einem Funknetz	20,-	9656	je Relaisfunkstelle	60,—
9618	für jede weitere ortsfeste Funkanlage in einem Funknetz	40,-	9657	für die erste ortsfeste Funkanlage in einem Funknetz	60,—
	4.1.3.3. Zuschläge je Kanal für Frequenzen, die dem staatlichen bzw. wirtschaftsleitenden Organ zur Verfügung gestellt werden — für die standortgebundene Nutzung		9658	für jede weitere ortsfeste Funkanlage in einem Funknetz	120,—
9621	je Relaisfunkstelle	10,-	9659	je bewegliche (mobile oder portable) Funkanlage — für die überbezirkliche Nutzung	30,—
9622	für die erste ortsfeste Funkanlage in einem Funknetz	10,-	9661	je Relaisfunkstelle	90,—
9623	für jede weitere ortsfeste Funkanlage in einem Funknetz — für die Nutzung innerhalb eines Bezirkes	20,-	9662	für die erste ortsfeste Funkanlage in einem Funknetz	90,—
9626	je Relaisfunkstelle	20,-	9663	für jede weitere ortsfeste Funkanlage in einem Funknetz	180,—
9627	für die erste ortsfeste Funkanlage in einem Funknetz	20,-	9664	je bewegliche (mobile oder portable) Funkanlage	45,—
9628	für jede weitere ortsfeste Funkanlage in einem Funknetz	40,-	4.2. Feste Funkverbindung		
			9671	Feste Funkverbindung über Funkanlagen des beweglichen Landfunks, je Kanal und je begonnenen Kilometer	100,—
			4.3. Übrige Landfunkdienste		
			4.3.1. Funkanlagen für Fernmeß-, Fernsteuer- und Fernregelzwecke		

¹ Fernwirken umfaßt Fernmessen, Fernsteuern und Fernregeln.